

## **Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2022/079**

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Federführung: Bauamt          | Datum: 31.05.2022 |
| Bearbeiter: Stefan Hackenberg | AZ:               |

| Gremium      | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Zusatzinfo |
|--------------|------------|---------------|------------|------------|
| Bauausschuss | 06.07.2022 | Entscheidung  | öffentlich |            |

Top Nr. 3.1          Sitzung des Bauausschusses am 06.07.2022

### **Errichtung von Lager- und Abstellhallen an bestehende Gewächshäuser an der Cranachstraße 2 (BV-Nr. 2022/23)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1956 der Gemarkung Töging a. Inn, Cranachstraße 2, sollen Lager- und Abstellhallen an bestehende Gewächshäuser errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art alleine danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit        :        Stimmen.**

